

1741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Gesetzesantrag des Bundesrates

vom 23. Juni 1994

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. xxx/1994, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 41 a lautet:

„Artikel 41 a

(1) Gesetzesvorschläge sind gleichzeitig an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates zu verteilen.

(2) Der Ausschuß des Bundesrates, dem ein Gesetzesvorschlag zugewiesen wurde, kann bis zum Abschluß der Beratungen im Ausschuß des Nationalrates eine Stellungnahme zu diesem Gesetzesvorschlag beschließen.

(3) Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Bundesrates.“

2. Artikel 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Art. 41 a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft“.

Begründung

Mit der gegenständlichen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll durch die Einfügung eines neuen Art. 41 a eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Stellungnahmeverfahren des Bundesrates zu Gesetzesvorschlägen geschaffen werden. Eine detailliertere Ausformulierung erfolgt durch einen neuen § 23 a in der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Der gegenständliche Gesetzentwurf bildet zusammen mit der Änderung der Bundesrat-Geschäftsordnung sowie des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates das Gesamtpaket zur Reform des Bundesrates im Rahmen der Bundesstaatsreform.